



DRSC-Quartalsbericht Q1/2021





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

der Frühling begann für das DRSC mit zwei personellen Veränderungen. Zum einen erfolgte zum 1. März 2021 die Staffelstab-übergabe von Andreas Barckow zu Georg Lanfermann, seither Präsident des DRSC. Zum anderen wurde Sven Morich, bislang Exekutivdirektor im DRSC, per 1. April 2021 zum Vizepräsidenten ernannt.



Mit der neuen Führung haben wir uns strukturell und personell an die sukzessive Änderung des Umfeldes für die Unternehmensberichterstattung angepasst und uns auf die erwartete Ausweitung unserer Aufgabeninhalte vorbereitet. Die Rechnungslegung ist unsere angestammte Kernkompetenz, die wir unverändert eng begleiten. Da die Berichterstattung aber zunehmend weiter verstanden wird, haben wir seit geraumer Zeit angrenzende Themen aufgegriffen und miteinander verknüpft. Dieser Trend bleibt, und nichtfinanzielle Berichtsthemen werden in zunehmendem Maße unsere Aufmerksamkeit erfordern.

In fachlicher Hinsicht waren wir auch im abgelaufenen Quartal wieder sehr aktiv. Unter den Rechnungslegungsthemen wurden einige IASB-Projekte durch finale Änderungen (betrifft IAS 1, IAS 8, IFRS 16) abgeschlossen. Bei anderen Projekten wurde die Konsultationsphase eingeleitet. Das betrifft die Bilanzierung preisregulierter Geschäfte und die umfassende Revision von Angabepflichten, die nun mit zwei ausgewählten Standards beginnt. Zudem hat der IASB die nächste Agendakonsultation gestartet; die Öffentlichkeit wird damit um Rückmeldungen zum künftigen Arbeitsprogramm des IASB gebeten. Diese Gelegenheit bietet sich nur alle fünf Jahre ist und determiniert die künftigen Schwerpunkte für den IASB.

Ferner läuft noch die Konsultation zu *Business Combinations under Common Control* und der PiR zu IFRS 10-12. Viele der vorgenannten Konsultationen begleiten wir in den nächsten Monaten neben der Arbeit in den Fachausschüssen auch durch Öffentliche Konsultationen oder Arbeitsgruppen. Nutzen Sie diese Gelegenheiten, um Ihr Feedback einzubringen!

Zur künftigen Ausgestaltung der nicht-finanziellen Berichterstattung haben sowohl die IFRS-Stiftung als auch EFRAG wichtige Weichenstellungen vorgenommen: Die IFRS-Stiftung hat beschlossen, die Standardisierung nichtfinanzieller Themen und die damit verbundene Etablierung eines zweiten Board vorzubereiten. EFRAG hat fast zeitgleich zwei Berichte publiziert, die vermitteln, dass (und wie) eine Standardsetzung nichtfinanzieller Berichtspflichten auf EU-Ebene in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht etabliert werden könnte. Zu beiden Initiativen hat das DRSC Stellung bezogen. Wir setzen uns für eine möglichst international orientierte Ausgestaltung von EU-Vorgaben ein.

Bezogen auf die Bedürfnisse der deutschen Stakeholder-Community möchten wir besonders auf die vielbeachtete DRSC-Studie zur derzeitigen Praxis der CSR-Berichterstattung in Deutschland hinweisen, die wir dem BMJV im Februar 2021 vorgelegt haben. Darin sind wichtige Empfehlungen bzgl. der in Kürze erwarteten Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie enthalten. Bestärkt sieht sich das DRSC durch die kurz danach vorgelegten 31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirates, die inhaltlich jedoch über die reine Berichterstattung hinausgehen. Wir freuen uns, dass die Empfehlungen an die Bundesregierung dem Grundsatz nach in die gleiche Richtung gehen.

Bei allen Themen sind und bleiben wir für Sie eng am Ball. Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den Frühling!

Ihre
Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen	10
e) Sitzungen	11
2. Weitere Institutionen	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	12
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	13
c) Stellungnahmen.....	14
d) Indossierungsempfehlungen.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
f) Sitzungen	16
2. Europäische Kommission.....	16
3. Weitere Institutionen	18
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	19
1. DRSC.....	19
a) Verabschiedete Verlautbarungen	19
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	19
c) Stellungnahmen.....	19
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	22
e) Sitzungen	25
2. Gesetzgeber	25
3. Weitere Institutionen	26
Sonstiges	27
Impressum	30



Die Zeichen stehen auf Aufbruch!

Anfang März vollzog sich ein Wechsel an der Spitze des DRSC. Es ist mir eine Ehre, von meinem Vorgänger Prof. Dr. Andreas Barckow, der ab 1. Juli IASB-Chairman wird, das Amt des Präsidenten des DRSC zu übernehmen.

Mein Amtsantritt kommt zu einer Zeit, in der neue Themen die Welt der Finanzberichterstattung bewegen. Insbesondere die nicht-finanzielle Berichterstattung macht gegenwärtig international und in Europa viel Furore. Das DRSC kann hier nicht an der Seitenlinie stehen und zuschauen. Der Verwaltungsrat hat mir deshalb das besondere Mandat gegeben, den Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung – neben dem angestammten Gebiet der Finanzberichterstattung – für das DRSC zu erschließen.

International konzentriert sich die Diskussion derzeit bei der IFRS Foundation. Kernidee ist die Einrichtung eines besonderen Sustainability Standards Board neben dem IASB. Dies soll bereits im November 2021 einsatzbereit sein. Entscheidend für den Erfolg wird die Unterstützung durch die fünf bedeutsamsten internationalen Standardisierungsinitiativen sein, die ihre Aktivitäten konsolidiert einbringen wollen. Erste Standardisierungsaktivitäten im Bereich Klima sollen zeitnah noch in 2021 beginnen.

Auf EU-Ebene hat eine bei EFRAG angesiedelte Task Force in den letzten Monaten die Grundlagen für eine europäische Standardisierung erarbeitet. Einen Vorschlag zu deren institutioneller Verankerung bei EFRAG kam parallel hierzu von dessen Präsident Jean-Paul Gauzès. Deren Ergebnisse münden nun in die für Ende April erwartete Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie, deren Verhandlung Mitte 2022 abgeschlossen werden soll. Parallel sollen bereits erste Kernstandards erarbeitet werden.

Für das DRSC bedeutet dies, in dieser kritischen Phase der deutschen Stimme in diesen Debatten kraftvoll Nachdruck zu verleihen. Dazu möchte ich das DRSC noch stärker zum Zentrum des Austausches für Fragen der breiteren Unternehmensberichterstattung machen. Mit einer proaktiven Haltung und fundiertem Fachwissen wollen wir die Meinung der deutschen Community einfangen und in entsprechende Positionierung überführen. Nur so können wir auch den gesetzlichen Beratungsauftrag gegen-



über dem BMJV erfüllen, das in Brüssel federführend die Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie verhandeln wird. Die im Februar übergebene DRSC-Studie zur CSR-Berichterstattung wurde vom Ministerium äußerst positiv aufgenommen und markiert damit einen ersten wichtigen Meilenstein. Diese Arbeit wollen wir ab Ende April 2021 in unserem gemeinsamen Fachausschuss erfolgreich fortsetzen.

Eine breitere Aufstellung bedeutet auch strukturelle Veränderungen im DRSC. Flankiert von Strategieüberlegungen des Verwaltungsrates bereite ich derzeit eine Satzungsänderung des DRSC vor, die eine Neuorganisation der Facharbeit vorsieht. Im Kern geht es darum, bis Jahresende neben die Rechnungslegung einen weiteren Fachausschuss zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu stellen. Hier sehe ich es auch als meine besondere Aufgabe, die entsprechende Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit – sowohl in der Zusammensetzung der Gremien als auch Mitarbeitern – institutionell beim DRSC fest zu verankern.

Ich freue mich auf den Austausch – demnächst auch wieder in persona!

Herzlichst,
Ihr Georg Lanfermann



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen dargestellt, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat.

1 Änderungen an IAS 1 und Practice Statement 2 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

Der IASB hat am 12. Februar 2021 Änderungen an IAS 1 zu Angaben von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (nebst Änderungen am *IFRS Practice Statement 2*) veröffentlicht.

Die Änderungen an IAS 1 sehen vor, dass Unternehmen ihre „wesentlichen“ (*material*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeben müssen (anstelle bisher: die „bedeutenden“ (*significant*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Die Änderungen sollen so dazu beitragen, die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu verbessern. Flankierend dazu hat der IASB Änderungen am *IFRS Practice Statement 2 Making Materiality Judgements* veröffentlicht. Diese Änderungen enthalten Leitlinien zur Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist.

Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.



2 Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen)

Der IASB hat ebenfalls am 12. Februar 2021 Änderungen an IAS 8 zur Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen veröffentlicht.

Gegenstand dieser Änderungen sind Klarstellungen zur Abgrenzung von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen von Schätzungen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da Änderungen von Schätzungen prospektiv auf Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse ab dem Zeitpunkt der Änderung der Schätzung angewendet werden, während Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Regel auch rückwirkend auf vergangene Geschäftsvorfälle und sonstige vergangene Ereignisse angewendet werden

Die Änderungen IAS 8 sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist.

Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.

3 Änderung an IFRS 16 (Covid-19-bedingte Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021)

Der IASB hat am 31. März 2021 eine Änderung zu IFRS 16 veröffentlicht. Damit wird der Anwendungszeitraum der im Mai 2020 veröffentlichten Änderung an IFRS 16 *Leasingverhältnisse* um ein Jahr verlängert, um Leasingnehmern die Bilanzierung von Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen, wie z. B. Mietstundungen und vorübergehende Mietminderungen, zu erleichtern.

Die praktische Erleichterung galt bislang für Mietkonzessionen, die nur Mietzahlungen reduzieren, die am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig sind und gewährt dem Leasingnehmer eine Befreiung von der Beurteilung, ob eine auf die Covid-19-Pandemie bezogene Mietkonzession als Leasingmodifikation einzustufen ist. Die Anwendung dieser optionalen Ausnahmeregelung führt zur Bilanzierung dieser Mietkonzessionen, als ob es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handelt. Dadurch entfallen für den Bilanzierenden u.a. die Notwendigkeit zur Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, zur rechtlichen Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession vor dem Hintergrund der jeweiligen Vertragsgestaltung und ggf. zur Bestimmung neuer Diskontierungssätze.

Als Reaktion auf Forderungen von Stakeholdern und weil die Covid-19-Pandemie weiterhin anhält, hatte der IASB Anfang Februar 2021 per Entwurf vorgeschlagen, diese bisherige Erleichterung auf Mietkonzessionen auszuweiten, die nur Mietzahlungen reduzieren, die am oder vor dem 30. Juni 2022 fällig werden. Wegen der Dringlichkeit des Vorschlags wurde dieser mit einer kurzen Kommentierungsfrist versehen und äußerst zügig finalisiert.

Diese Änderungen sind bereits ab dem 1. April 2021 anwendbar.

Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.



ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2021/1 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities*

Der IASB hat am 28. Januar 2021 mit ED/2021/1 den Standardentwurf *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* veröffentlicht. Dieser potenzielle neue Standard soll IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* künftig ersetzen.

Der vorgeschlagene Standard soll Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen, dazu verpflichten, Investoren bessere Informationen über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu geben. Die regulatorische Vereinbarung bestimmt den Betrag, den ein Unternehmen seinen Kunden für in einer Periode gelieferte Güter oder erbrachte Dienstleistungen in Rechnung stellen darf (sog. zulässige Gesamtvergütung), und den Zeitraum, in dem es diesen Betrag in den Preis einbeziehen darf, der dem Kunden berechnet wird. Manchmal legt die regulatorische Vereinbarung fest, dass ein Teil der zulässigen Gesamtvergütung in einer anderen Periode an den Kunden berechnet werden darf als in der Periode, in der Güter geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden. Dies führt zu zeitlichen Differenzen, die später ausgeglichen werden.

Wenn solche zeitlichen Differenzen auftreten, geben die Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz kein vollständiges Bild des Betrags wieder, den das Unternehmen aufgrund der Preisregulierung für die gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen in Rechnung stellen darf. Derzeit gibt es in den IFRS keine spezifischen Vorschriften für die Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Unternehmen bilanzieren daher uneinheitlich.

Der Standardentwurf würde Unternehmen, die der Preisregulierung unterliegen, verpflichten, regulatorische Vermögenswerte und Schulden in ihrer Bilanz und entsprechende regulatorische Erträge und Aufwendungen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Bewertung regulatorischer Posten würde zu historischen Anschaffungskosten erfolgen, angepasst an aktualisierte Schätzungen künftiger Cashflows, die aus diesen Vermögenswerten und Schulden resultieren werden, und abgezinst auf den Barwert dieser Schätzungen.

Dieser Standardentwurf kann – nach einer Ende März vom IASB beschlossenen Fristverlängerung – nunmehr bis 30. Juli 2021 kommentiert werden.

2 ED/2021/2 *Covid-19-related Rent Concessions beyond 30 June 2021 (Proposed Amendment to IFRS 16)*

Der IASB hat am 11. Februar 2021 den Vorschlag (ED/2021/2) veröffentlicht, den Anwendungszeitraum der im Mai 2020 veröffentlichten Änderung an IFRS 16 um ein Jahr zu verlängern, um Leasingnehmern die Bilanzierung von Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen (Mietstundungen, vorübergehende Mietminderungen) zu erleichtern.

Wegen der Dringlichkeit des Vorschlags war dieser mit einer kürzeren Kommentierungsfrist als üblich versehen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete bereits am 25. Februar 2021. Diese Änderung wurde mittlerweile durch den IASB finalisiert (mehr dazu auf S. 6 in diesem Quartalsbericht).



3 ED/2021/4 *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Amendments to IFRS 13 and IAS 19)*

Der IASB hat am 25. März 2021 [ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach \(Proposed Amendments to IAS 19 and IFRS 13\)*](#) veröffentlicht.

In diesem Entwurf hat der IASB vorläufige Leitlinien dargelegt, die er selbst künftig bei der Entwicklung und der Formulierung von Angabevorschriften in den IFRS verwenden soll. Zudem hat der IASB diese Leitlinien auf die bestehenden Angabevorschriften in IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* und IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert* angewandt, und schlägt Änderungen an den Angabevorschriften dieser IFRS vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den Rückmeldungen zum vormaligen Diskussionspapier DP/2017/1 *Principles of Disclosure*. Eine wichtige Erkenntnis war dabei, dass die Art und Weise, wie spezifische Angabepflichten in den IFRS formuliert werden, einen Beitrag zur *Disclosure*-Problematik leistet. Seitens der Stakeholder wurde insb. Folgendes kritisiert:

- Einige IFRS enthalten keine oder nur eine sehr allgemeine Zielsetzung für spezifische Anhangangaben. Dies erschwert es Unternehmen, Ermessen anzuwenden und zu entscheiden, welche Informationen angegeben werden sollen.
- Für einige Angabepflichten werden stark präskriptive Formulierungen verwendet (wie z.B. "*shall disclose*" und "*at a minimum*"). Dies könne den Eindruck erwecken, dass die entsprechenden Angaben stets gemacht werden müssen, unabhängig davon, ob die Informationen wesentlich sind.

Als Reaktion auf die Rückmeldungen zum Diskussionspapier beschloss der IASB, ein Projekt zur gezielten Überprüfung von Angabevorschriften einzelner Standards durchzuführen. Ziel des Projekts ist es, die Art und Weise zu verbessern, wie der IASB Angaben in den IFRS entwickelt und formuliert, damit die Anwendung dieser Angabevorschriften den Abschlussadressaten nützlichere Informationen liefert.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis 21. Oktober 2021 eingereicht werden.

4 **Agendakonsultation 2021 – Request for Information**

Der IASB hat am 30. März 2021 den nächsten Schritt seiner aktuellen Agendakonsultation gestartet und einen [Request for Information \(RfI\)](#) veröffentlicht. Damit wird die Öffentlichkeit zum künftigen Aktivitäts- und Arbeitsprogramm des IASB befragt.

Die Agendakonsultation dient dazu, die strategische Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Standardisierungsaktivitäten, die Kriterien für deren Bestimmung und Priorisierung sowie konkret die (wichtigsten) künftigen Projekte festzulegen. Der RfI enthält daher einerseits Vorschläge, welche Projekte mit welcher Dringlichkeit Teil des künftigen Arbeitsprogramms werden, und andererseits die konkrete Bitte an die interessierte Öffentlichkeit um Rückmeldungen zu diesen Vorschlägen.

Die IFRS-Stiftung sieht in einem 5-jährigen Rhythmus eine Agendakonsultation vor. Die nun laufende Konsultation begann bereits 2019. In einem ersten Schritt wurden – wie bei einer Agendakonsultation vorgesehen – zunächst die Gremien der IFRS-Stiftung konsultiert, wodurch Feedback zu den Themen der Agendakonsultation eingeholt wurde. Auf dieser Basis hatte der IASB dann den zweiten Schritt – die nun gestartete formelle öffentliche Befragung – vorbereitet.

Rückmeldungen zum RfI werden bis zum 27. September 2021 erbeten.



5 DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control*

Der IASB hatte bereits am 30. November 2020 das Diskussionspapier DP/2020/2 zum Themenfeld „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.

Die Stellungnahmefrist für das Diskussionspapier läuft noch bis 1. September 2021.

6 PiR zu IFRS 10/11/12 – Request for Information

Der IASB hatte am 9. Dezember 2020 eine Bitte um Informationsübermittlung (Request for Information (RfI)) zu den IFRS-Standards für die Konzernrechnungslegung – IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 veröffentlicht. Auch hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.

Stellungnahmen hierzu können noch bis zum 10. Mai 2021 eingereicht werden.

Hinweis: Das DRSC wird in Kooperation mit EFRAG am 20. April 2021 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zu diesem PiR abhalten. Weitere Details zur Veranstaltung und Anmeldung finden Sie hier. Zudem hat EFRAG eine ergänzende Befragung gestartet, die am 16. April 2021 endet (mehr dazu auf S. 14 in diesem Quartalsbericht).

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Hier werden üblicherweise weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt – insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Es sind keine berichtenswerten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt geworden.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu einem Interpretationsthema hat das IFRS IC eine Agenda-Entscheidung getroffen:

- IAS 38 – Konfigurationsaufwendungen bei Cloud-Computing-Vereinbarungen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 14. April (*) bzw. 24. Mai 2021 (**) kommentiert werden können:

- IAS 2 – Notwendige Kosten bei Veräußerung von Vorräten (*);
- IAS 10 – Abschlusserstellung ohne Going-Concern-Prämisse (*);
- IFRS 16 – Mehrwertsteuerbeträge als Teil von Leasingzahlungen (**);
- IAS 32 – Warrants, die als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden (**).



d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Erkenntnisse aus der Konsultation der IFRS-Stiftung zur strategischen Ausrichtung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die IFRS-Stiftung hatte am 30. September 2020 ein Konsultationsdokument zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Darin wurde die strategische (Neu-) Ausrichtung der Stiftung diskutiert. Auslöser hierfür sind der zunehmende Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen und die Vielzahl bestehender Rahmenwerke zur Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Von mehreren Seiten war die IFRS-Stiftung gebeten worden, sich des Themas anzunehmen.

Von drei Handlungsoptionen, die im Dokument vorgestellt wurden, sprachen sich die Treuhänder für die Einrichtung *Sustainability Standards Board* (parallel zum IASB) aus, welches die Nachhaltigkeitsberichterstattung mitgestalten soll.

Aus den knapp 600 Rückmeldungen (auch das DRSC hatte sich beteiligt) ging mehrheitlich eine Unterstützung für diese Option hervor. Eine international ausgerichtete, erfahrene Standardsetzer-Organisation könne am ehesten global einheitliche Standards auch für die Nachhaltigkeitsbe-

richterstattung schaffen. Überdies wäre hierdurch am ehesten eine potenzielle Verzahnung mit Rechnungslegungsstandards – also den IFRSs – gewährleistet.

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben mittlerweile in zwei Konferenzen im Februar und März 2021 die Erkenntnisse aus der Konsultation und weiteren Aktivitäten erörtert. Angesichts der Rückmeldung fühlten sich die Treuhänder in ihrer Präferenz bestätigt und haben nun bereits beschlossen, bis Herbst 2021 genauer auszuarbeiten – um dann konkret(er) vorzuschlagen –, wann und wie ein solches *Sustainability Standards Board* eingerichtet und dessen Tätigkeit ausgestaltet werden kann.

Flankierend hierzu wurde am 22. März 2021 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bekanntgegeben. Der Arbeitsgruppe gehören u.a. Vertreter der TCFD und des CDSB an. Aufgabe ist die Befassung mit verschiedenen Initiativen zur Berichterstattung über den *Enterprise Value* – mit dem Ziel, die bestehende Fragmentierung der Berichtsstandards zu verringern.

Neue IFRS IC-Mitglieder gesucht

Am 9. März 2021 hat die IFRS-Stiftung um Bewerbungen als IFRS IC-Mitglied gebeten. Am 30. Juni 2021 werden zwei Mitglieder ausscheiden. Daher sind zwei Nachfolger gesucht, deren Amtszeit am 1. Juli 2021 beginnt und zunächst drei Jahre läuft.

Gesucht werden Kandidat/innen aus allen Regionen der Welt. Weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren und der IFRS IC-Tätigkeit finden Sie auf der Webseite der IFRS-Stiftung. Die Bewerbungsfrist endet am 6. April 2021.



e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Januar	<u>IASB Update</u>	---	---
Februar	<u>IASB Update / IASB-Zusatztermin</u>	<u>IFRIC Update</u>	<u>IFRS AC / Treuhänder</u>
März	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	<u>Treuhänder / CMAC / GPF / ASAF*</u>

Das Protokoll der ASAF-Konferenz im Dezember 2020 wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Bericht vom Treffen des IFASS

Am 8./9. März 2021 kam das Internationale Forum der Standardsetzer für Rechnungslegung (IFASS) in einer virtuellen Sitzung zusammen. Themenschwerpunkte waren u.a. Diskussionen rund um nicht-finanzielle Berichterstattung und die Zukunft der Unternehmensberichterstattung im Allgemeinen, aber auch aktuelle Betrachtungen zur *Going Concern*-Prämisse und zum Thema

Einzelabschlüsse. Der IASB selbst gab zudem einen Einblick in die bevorstehende Agendakonsultation. Zudem verabschiedete sich der scheidende IASB-Vorsitzende Hans Hoogervorst mit einer Rede von den Mitgliedern des IFASS.

Das nächste (vgl. erneut virtuelle) Treffen des Forums soll im Herbst 2021 stattfinden.

IOSCO gründet ebenfalls Expertengruppe zur Nachhaltigkeitsinitiative

Am 30. März 2021 gab die IOSCO die Gründung einer Expertengruppe (TEG) bekannt, welche die Nachhaltigkeitsinitiative der IFRS-Stiftung unterstützen soll.

Konkretes Ziel der IOSCO ist, mit dieser Arbeitsgruppe die beabsichtigte Arbeit der

IFRS-Stiftung – d.h. des geplanten zweiten BOAD (SSB) sowie der untergeordneten, bereits berufenen Arbeitsgruppe der IFRS-Stiftung – zu unterstützen. Dies ist besonders von Bedeutung, da die IOSCO in letztgenannter Arbeitsgruppe als Beobachter vertreten sein wird.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Hier werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden

EFRAG hatte bereits am 20. Juli 2020 das Diskussionspapier *Accounting for Crypto Assets (Liabilities)* publiziert. Mit dieser Veröffentlichung regt EFRAG eine öffentliche Debatte zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden an. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020.

Eine Kommentierung ist noch bis zum 31. Juli 2021 möglich. Zu einem früheren Zeitpunkt eingehende Rückmeldungen werden ausdrücklich begrüßt.

2 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-DP/2020/2 (Business Combinations under Common Control)

EFRAG hat am 9. Februar 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2020/4 veröffentlicht.

Darin unterstützt EFRAG grundsätzlich den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des Diskussionspapiers, jedoch sollte der Begriff "Konzernumstrukturierungen" durch den IASB besser definiert werden. Diese sollten nicht als Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle bezeichnet werden, sofern sie nicht der Beschreibung eines Unternehmenszusammenschlusses in IFRS 3 entsprechen.

Zudem stimmt EFRAG zu, dass eine einzige Bewertungsmethode nicht für alle Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle angemessen ist. Die Anwendung der Erwerbsmethode und der Buchwertmethode wird ebenfalls grundsätzlich unterstützt, wobei jedoch Änderungen am Entscheidungsbaum des IASB zur Festlegung der Anwendungsfälle der jeweiligen Methode vorgeschlagen werden.

Mit den Vorschlägen des IASB zur Anwendung der beiden Methoden stimmt EFRAG grundsätzlich überein, zur Beurteilung der Details der Ausgestaltung der Methoden werden jedoch noch die Konstituenten befragt.

Die vorgeschlagenen Angabevorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle, die nach der Erwerbsmethode oder der Buchwertmethode bilanziert werden, werden von EFRAG unterstützt.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG bis zum 30. Juli 2021 erbeten.

→ Das IASB-Diskussionspapier selbst wurde am 30. November 2020 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 1. September 2021. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.



3 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen)

EFRAG hat am 15. März 2021 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (Draft Endorsement Advice, DEA) zur IAS 8-Änderung betreffend rechnungslegungsbezogene Schätzungen veröffentlicht.

EFRAG kommt darin zu der vorläufigen Beurteilung, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher eine Übernahme.

Rückmeldungen zum DEA werden von EFRAG bis zum 7. Juni 2021 erbeten.

4 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 1 und PS 2 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

EFRAG hat am 15. März 2021 auch den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (Draft Endorsement Advice, DEA) zu Änderungen an IAS 1 und dem *Practice Statement 2* betreffend Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden veröffentlicht.

EFRAG kommt darin zu der vorläufigen Beurteilung, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher eine Übernahme. Der Entwurf der Indossierungsempfehlung bezieht sich nur auf die Änderungen an IAS 1, da das *IFRS Practice Statement 2* in der EU nicht indossiert wurde.

Rückmeldungen zum DEA werden von EFRAG bis zum 7. Juni 2021 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

1 Entwurf einer Stellungnahme sowie Vorabentwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung an IFRS 16 (Mietkonzessionen)

EFRAG hatte am 11. Februar 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zur vom IASB vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16 (ED/2021/2) betreffend die Verlängerung der Ausnahmeregelung für Mietkonzessionen publiziert und bis 22. Februar 2021 zur Kommentierung gestellt.

Darin begrüßte EFRAG diesen Änderungsvorschlag uneingeschränkt.

EFRAG hatte sodann am 16. Februar 2021 bereits den Vorabentwurf einer Indossierungsempfehlung (Preparatory Document for Draft Endorsement Advice, DEA) für diese – zu jener Zeit noch nicht finalisierte – Änderung von IFRS 16 zur Konsultation bis 17. März 2021 gestellt.

Darin empfiehlt EFRAG ohne Vorbehalt die Indossierung der Änderung.

Diese (mittlerweile vom IASB finalisierte) IFRS 16-Änderung ermöglicht, jene im Mai 2020 verabschiedete, zunächst bis 30. Juni 2021 befristete Ausnahmeregelung in



IFRS 16 nunmehr auch für Covid-19-bedingte Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021 anzuwenden.

Die endgültige Stellungnahme an den IASB wurde am 25. Februar 2021 veröffentlicht. Die endgültige Indossierungsempfehlung hat EFRAG am 1. April 2021 publiziert.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/2 (Änderung an IFRS 16 / Mietkonzessionen)

EFRAG hat – wie oben bereits erwähnt – am 25. Februar 2021 die finale Stellungnahme an den IASB zur oben erläuterten, sehr kurzfristig entwickelten und nunmehr bereits finalisierten Änderung an IFRS 16 betreffend die Verlängerung der Ausnahmeregelung für Mietkonzessionen veröffentlicht.

Darin hat EFRAG dem Vorschlag ohne Vorbehalte zugestimmt.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021);
- IFRS 17 (Versicherungsverträge) – jedoch mit eingeschränkt positivem Votum.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Befragung von EFRAG zum PiR zu IFRS 10-12

Im Zuge des vom IASB am 9. Dezember 2020 publizierten *Request for Information* im Rahmen des PiR zu IFRS 10-12 hat EFRAG am 22. Januar 2021 einen webbasierten Fragebogen veröffentlicht.

Mithilfe der Umfrage beabsichtigt EFRAG, Erfahrungswerte europäischer Interessensvertreter hinsichtlich der Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 abzufragen. Die Umfrage beinhaltet Fragen für

Abschlussersteller und für Abschlussadressaten. Abschlussprüfer, Standardsetzer und Regulatoren sind ebenfalls zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Die Umfrage soll dazu dienen, EFRAGs Eingabe an den IASB zum *Request for Information* vorzubereiten und zu unterstützen.

EFRAG erbittet Rückmeldungen bis zum 16. April 2021. Weitere Details und Zugang zum Fragebogen finden Sie [hier](#).



Statusberichte der EFRAG zu EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Die Europäische Kommission (KOM) hatte im Juni 2020 den EFRAG-Präsidenten Jean-Paul Gauzès um persönliche Vorschläge für eine Reform der Organisation und Finanzierung der EFRAG gebeten – unter der Prämisse, dass EFRAG mit der Entwicklung von EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt wird.

Gleichzeitig erging der Auftrag an EFRAG, inhaltliche Vorarbeiten für mögliche EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung durchzuführen. Für diesen Teil des KOM-Auftrags wurde im *Corporate Reporting Lab @EFRAG* eigens eine Projektarbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Patrick de Cambourg (Präsident des französischen Standardsetzers *Autorité des Normes Comptables*, ANC) eingerichtet.

Diese Projektarbeitsgruppe hatte im Januar 2021 ein Konsultationsdokument veröffentlicht und im Rahmen von Einbindungsveranstaltungen mit interessierten Stakeholdern diskutiert. Die Einbindungsveranstaltung für deutsche Stakeholder am 18. Januar 2021 wurde als *Joint-Outreach-Event* mit dem DRSC abgehalten.

Zur Reform von Führungsstruktur und Finanzierung veröffentlichte EFRAG Ende November 2020 ebenfalls ein Konsultationsdokument, zu welchem das DRSC im Januar 2021 Stellung bezog (siehe S. 19 f. in diesem Quartalsbericht).

Zu diesen beiden Handlungssträngen hat EFRAG am 8. März 2021 nunmehr zwei separate Berichte veröffentlicht. Zum einen schlägt EFRAG in Bezug auf die inhaltlichen Themen einen detaillierten Fahrplan für die Entwicklung eines umfassenden Satzes von EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Dieser Bericht enthält zudem eine Reihe von Prinzipien und Bausteinen, denen die zukünftigen Berichtsstandards zugrunde liegen sollten. Ferner wird eine dreistufige Zielstruktur empfohlen, bestehend aus branchenübergreifenden, branchenspezifischen und unternehmensspezifischen Standards.

Zum anderen unterbreitet EFRAG-Präsident Gauzès im zweiten Bericht seine Vorschläge für mögliche Änderungen der EFRAG-Strukturen und Prozesse. Gegenstand der Vorschläge ist eine Duplikation der bestehenden Organisationsstruktur für die sog. zweite Säule der nichtfinanziellen Berichterstattung. Gauzès sieht für die nichtfinanzielle Säule ebenso eine Technical Expert Group (TEG) und einen Board vor. Als übergeordnetes Gremium für beide Bereiche soll ein Verwaltungsrat fungieren. Im Bericht wird außerdem auf den *Due Process* der Standardsetzung und – in allgemeiner Form – auf die zukünftige Finanzierung der EFRAG eingegangen. Gauzès schätzt den zusätzlichen jährlichen Finanzierungsbedarf zunächst auf ca. 3 Mio. €.

EFRAG sucht neue Mitglieder für die FIWG

Mit Aufruf vom 10. März 2021 bittet EFRAG um Bewerbungen als Mitglied der Financial Instruments Working Group. Die bisherige Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe soll erneuert werden, da einige Mitglieder

nicht mehr zur Verfügung stehen können oder möchten. Die Bewerbungsfrist endet am 15. April 2021. Weitere Details zur Zusammensetzung und Tätigkeit der FIWG finden Sie hier.



f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Januar	<u>EFRAG-Update</u>	14.01.2021 / 26.01.2021	27.01.2021
Februar	<u>EFRAG-Update</u>	03.02.2021 / 19.02.2021	23.02.2021
März	<u>EFRAG-Update</u>	15.03.2021 / 29.03.2021	11.03.2021

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser Webseite zu finden.

2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Konsultation zur Einrichtung eines EU-Zugangspunkts für Unternehmensdaten

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 20. Januar 2021 eine Konsultation zur Einrichtung eines gemeinsamen EU-Zugangspunkts für Unternehmensdaten (*European Single Access Point*, ESAP) gestartet. Hintergrund der Konsultation ist der Aktionsplan der KOM „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ vom September 2020.

Ein Ziel des Aktionsplans ist die Unterstützung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten wirtschaftlichen Erholung durch einen besseren Finanzierungszugang für europäische Unternehmen. Die Einrichtung

des ESAP ist eine mehrere Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Bereits in der Transparenz-RL ist ein sog. *European electronic access point* (EEAP) vorgesehen, der bislang jedoch nicht umgesetzt wurde. Insofern kann die aktuelle Initiative als erneuter Versuch verstanden werden, dieses Thema voranzubringen.

Die Konsultation endete am 12. März 2021. Das DRSC hat gegenüber der EU-KOM Stellung bezogen (siehe dazu S. 21 in diesem Quartalsbericht). Ein Legislativvorschlag für den ESAP ist für das 3. Quartal 2021 angekündigt.

Ergebnisbericht nach Konsultation zur erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie

Die Europäische Kommission hat am 10. Februar 2021 die Ergebnisse ihrer Konsultation zur erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht.

Das DRSC hatte sich an der Konsultation beteiligt (siehe S. 23 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2020) und u.a. die wiederholt

angefachte Debatte über die vermeintliche Schwäche der IFRS-Regeln, nachhaltiges Investitionsverhalten zu behindern, kritisiert. Eine hohe Anzahl von Konsultationsteilnehmern sei – so die KOM in ihrem Bericht – allerdings durchaus der Ansicht, dass die IFRS eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht zuließen.



EU-Mitgliedstaatenwahlrecht zur Verschiebung der ESEF-Erstanwendung

Am 26. Februar 2021 wurde die Verordnung (EU) 2021/337 vom 16. Februar 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese beinhaltet u.a. die Änderung der TransparenzRL, die es den EU-Mitgliedstaaten – vor dem Hintergrund, dass die Erstellung des ESEF-Berichtsformats insb. im ersten Jahr zusätzliche Ressourcen bindet, die aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders knapp sind – gestattet, die verpflichtende Erstanwendung von ESEF um ein Jahr zu verschieben (Mitgliedstaatenwahlrecht).

Zur Inanspruchnahme des Mitgliedstaatenwahlrechts mussten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Absicht zur Verschiebung bis zum 19. März 2021 mitteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Wahlrecht nicht in Anspruch genommen.

Die Kommission hat eine Liste der Mitgliedstaaten veröffentlicht, die ihr mitgeteilt haben, dass sie diese Möglichkeit der Verschiebung in Anspruch nehmen wollen.

Legislativ-Vorschlag zu überarbeiteten CSR-Berichtspflichten im April 2021 erwartet

Die Europäische Kommission hatte in ihrem „*Green Deal*“ vom Dezember 2019 die Überarbeitung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der BilanzRL angekündigt. Nachdem der Termin für die Vorlage des Legislativ-Vorschlags mehrfach verschoben wurden, haben Vertreter der Europäischen Kommission nun-

mehr übereinstimmend den 21. April 2021 als Datum für die Veröffentlichung des Entwurfs genannt. Das DRSC wird die Änderungen – insb. vor dem Hintergrund seiner Handlungsempfehlungen an das BMJV – genau analysieren und die interessierte Öffentlichkeit in Kürze informieren.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sogenannte Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*, einschließlich der Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41);
- Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 u.a. (IBOR-Reform Phase 2);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden);
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung);
- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021).



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Abschlussbericht und finaler RTS-Entwurf der ESAs zu Angaben gemäß Offenlegungs-VO

Die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben am 2. Februar 2021 ihren gemeinsamen Abschlussbericht inkl. Entwurf eines fachlichen Regulierungsstandards (RTS) zu den Angaben gemäß der Offenlegungs-VO (2019/2088) veröffentlicht. Der RTS-Entwurf behandelt u.a. nachhaltigkeitsbezogene Transparenzpflichten von Finanzmarktteilnehmern (z.B. Banken, Versicherungen) in vorvertraglichen Informationsmedien und in ihren sog. regelmäßigen Berichten. Er enthält auch Vorgaben zur Ermittlung und Darstellung definierter Leistungsindikatoren.

Das DRSC hatte sich an der vorangegangenen Konsultation der ESAs Mitte 2020

beteiligt (siehe S. 17 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020). Der konsultierte Entwurf sah eine hohe Anzahl von Pflichtindikatoren vor. In diesem Zusammenhang hatte das DRSC u.a. kritisiert, dass der Entwurf elementare Grundsätze der Berichterstattung (z.B. Adressatenorientierung, Relevanz, Wesentlichkeit) nicht behandelt.

Der nunmehr an die KOM adressierte endgültige Entwurf beinhaltet im Vergleich zum konsultierten Entwurf weniger Pflichtindikatoren, allerdings eine höhere Anzahl optionaler Indikatoren. Der RTS entfaltet seine rechtliche Wirksamkeit durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

Taxonomie-Quoten: Finale Empfehlungen der ESAs zu Art. 8 der Taxonomie-VO

Die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben Ende Februar/Anfang März 2021 jeweils endgültige Empfehlungen an die Europäische Kommission zur inhaltlichen Ausgestaltung der Berichtsanforderungen nach Art. 8 der Taxonomie-VO veröffentlicht. Art. 8 verpflichtet Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-RL, Taxonomie-Quoten zu berichten. Konkret müssen betroffene Unternehmen die Anteile ihrer auf grüne Wirt-

schaftsaktivitäten entfallenden Umsatzerlöse, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) angeben.

Diese Empfehlungen der ESAs behandeln u.a. die Berechnungsgrundlagen der Angaben und deren Darstellung sowie weitere Erläuterungen. Die Europäische Kommission muss diese Empfehlungen allerdings erst formal als Legislativ-Akt verabschieden, bevor sie rechtswirksam werden.

ESMA-Bericht zur IFRS 10/11/12-Anwendung im Rahmen des PiR zu IFRS 10-12

Am 31. März 2021 hat ESMA einen Bericht veröffentlicht, in welchem Erkenntnisse darüber dargestellt sind, wie Unternehmen die IFRS 10-12 in den vergangenen Jahren angewendet haben. Dieser Bericht ist Teil der Rückmeldung der ESMA im Rahmen des laufenden PiR zu IFRS 10-12.

ESMA stellt fest, dass Unternehmen keine wesentlichen Probleme mit der Anwendung dieser Standards haben. Jedoch wird hervorgehoben, dass bei einigen Details Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen – weshalb zu deren Beseitigung im Nachgang des PiR angeregt wird.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

In dieser Rubrik werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

1 Änderungen an DRÄS 11

DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* wurde am 16. November 2020 verabschiedet und anschließend an das BMJV mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB weitergeleitet. Im Zuge der Rechtmäßigkeitsprüfung des DRÄS 11 hat das BMJV der Geschäftsstelle Bedenken hinsichtlich der neuen Textziffern 27b und B6c sowie eine Anmerkung zur geänderten Tz. 14 des DRS 18 i.d.F. des DRÄS 11 übermittelt. Konkret hinterfragt wurde die in DRÄS 11 enthaltene Empfehlung, § 306 Satz 3 HGB analog auf temporäre Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB anzuwenden, da diese Empfehlung über den Gesetzeswortlaut hinausgeht.

In seiner Sitzung am 9. März 2021 hat der HGB-FA diese Anmerkungen erörtert und beschlossen, Tz. 27b aus dem Standardtext zu streichen und die Textziffer B6c – mit klarstellenden Änderungen – in der Begründung beizubehalten. Ferner stimmte der HGB-FA der redaktionellen Anmerkung des BMJV zu Tz. 14 zu und beschloss, diese Tz. geringfügig anzupassen.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im jüngsten Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete DRSC-Stellungnahmen dargestellt.

1 DRSC-Stellungnahme zur potenziellen Umstrukturierung der EFRAG (ad-personam-Mandat von Gauzès)

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 6. Januar 2021 eine Stellungnahme an den Präsidenten des EFRAG-Board, Jean-Paul Gauzès, zu dessen ad-personam-Mandat übermittelt. Gauzès war von EU-Kommissar Dombrovskis gebeten worden, sich Gedanken über eine Restrukturierung von EFRAG zu machen, sollte die Organisation mit der Entwicklung nicht-finanzieller Berichtsstandards beauftragt werden. Der Präsident des EFRAG-Boards hatte seine Vorschläge am 30. November 2020 öffentlich gemacht und um Stellungnahmen gebeten.



Der DRSC-Verwaltungsrat teilt die Ansicht von Gauzès, dass EFRAG im Fall einer Mandatsausweitung eine erweiterte Struktur benötige. Im Gegensatz zu Gauzès sieht er die vollständige Duplizierung der bestehenden Struktur tendenziell kritisch: Zum einen werde die dringend erforderliche Konnektivität gerade nicht gestärkt, wenn künftig zwei fachliche Boards entscheidungsbefugt sein sollen; zum anderen seien die Anforderungen an die personelle und finanzielle Ausstattung zu erwägen, wobei Mitspracherechte nur zahlenden Mitgliedern vorbehalten bleiben sollten.

Ferner weist der Verwaltungsrat nachdrücklich auf eine enge Verzahnung mit globalen Entwicklungen hin: Die nicht-finanzielle Säule solle so weit wie möglich an internationale Produkte und Prozesse andockt werden und nicht das Rad neu erfinden.

2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 22. Januar 2021 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt, in der die vorläufigen Agendaentscheidungen vom Dezember 2020 thematisiert werden.

Grundsätzlich stimmen wir allen vorläufigen Entscheidungen zu. Gleichwohl haben wir zu den Entscheidungen betreffend IAS 1 (Klassifizierung von Schulden im Fall von Covenants) und IAS 38 (Behandlung von Konfigurationskosten bei Cloud-Computing-Vereinbarungen) einige Anmerkungen. In beiden Fällen regen wir eine Nachbesserung der Entscheidungsbegründung an.

3 DRSC-Antwort an EFRAG zum DEA zu IFRS 17

Das DRSC hat am 25. Januar 2021 seine Rückmeldung zum Entwurf der Indossierungsempfehlung von IFRS 17 an EFRAG übermittelt. Neben den Antworten auf die gestellten Fragen haben wir in einem zusätzlichen Anschreiben unsere grundsätzliche Position zusammengefasst.

Wir bekräftigen darin unsere grundsätzliche Unterstützung und Zielrichtung einer baldigen und uneingeschränkten Indossierung von IFRS 17. Die Argumente der EFRAG gegen die Jahreskohorten-Vorschrift halten wir für nicht so kritisch, als dass deshalb ein Indossierungsvorbehalt gerechtfertigt wäre.

Wir unterstreichen ferner unsere Feststellung, dass trotz der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift unverändert keine "bessere Lösung" bekannt und dass die Jahreskohorten-Vorschrift mittlerweile weitgehend umgesetzt ist und nicht länger diskutiert wird. Daher bitten wir EFRAG um eine positive Empfehlung der Indossierung von IFRS 17.

4 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2021/2

Das DRSC hat am 24. Februar 2021 zu dem erst zwei Wochen zuvor vom IASB veröffentlichten Entwurf ED/2021/2 *Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021* eine Stellungnahme an den IASB übermittelt.

In Übereinstimmung mit der Unterstützung für die ursprüngliche Standardänderung, beurteilen wir die Verlängerung der Verfügbarkeit dieser Ausnahmeregelung als eine pragmatische Lösung für die anhaltenden Rechnungslegungsherausforderungen, mit denen sich Leasingnehmer konfrontiert sehen. Wegen der anhaltenden Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen entspricht die Verlängerung der Ausnahmeregelung auch der Intention, die der IASB mit der Ausnahmeregelung im Mai 2020 verfolgte. Die



Verlängerung um 12 Monate schätzen wir als einen angemessenen und notwendigen Kompromiss ein, um der Ungewissheit über die Dauer und den Schweregrad der laufenden Covid-19-Pandemie angemessen Rechnung zu tragen.

Dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens und den vorgeschlagenen Übergangsregelungen stimmen wir grundsätzlich zu. Zudem werden verschiedene Fallkonstellationen, für welche wir die Wechselwirkung der ursprünglichen Änderung mit den aktuellen Vorschlägen als kritisch ansehen, in der Stellungnahme angeführt.

Der IASB hat diese Änderung bereits finalisiert; sie ist ab 1. April 2021 anwendbar.

5 DRSC-Stellungnahme zur Einrichtung eines EU-Zugangspunkts für Unternehmensdaten

Das DRSC hat in seiner Stellungnahme vom 4. März 2021 an die Europäische Kommission die zentrale Bedeutung des ESAP betont. Der DRSC-Verwaltungsrat empfiehlt in diesem an die KOM,

- so weit wie möglich nationale Datenquellen zu nutzen und nationale Daten besser in den Gesamtansatz der EU einzubeziehen,
- keine zusätzlichen Berichtsanforderungen einzuführen und einem "file only once"-Prinzip zu folgen,
- den praktischen Herausforderungen durch eine gestaffelte Einführung von elektronischen Meldepflichten Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsrat hält es für ratsam, mit den jeweils aktuell verwendeten Formaten und Initiativen wie ESEF zu beginnen. Andere Informationen sollten erst dann elektronisch hinterlegt werden, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt.

In Bezug auf Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von ESG-Daten in ESAP besteht aufgrund spezifischer Offenlegungsanforderungen des Finanzsektors zwar eine besondere Dringlichkeit, doch sollte ein pragmatischer Ansatz für die rechtzeitige Bereitstellung solcher ESG-Daten in ESAP im Mittelpunkt der Überlegungen der KOM stehen.

Das DRSC nahm außerdem Stellung zu ausgewählten Aspekten des Fragebogens. Die Antworten sind [hier](#) einsehbar.

6 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2020/4

Das DRSC hat am 19. März 2021 seine Stellungnahme zum IASB ED/2020/4 *Lease Liability in a Sale and Leaseback* übermittelt.

Wir unterstützen die IASB-Vorschläge nicht. Vielmehr erscheint uns sinnvoller, dieses Thema im Rahmen des ausstehenden PiR zu IFRS 16 zu erörtern. Sollte aufgrund unvollständiger IFRS 16-Regeln und der festgestellten *diversity in practice* jedoch bereits vor dem PiR eine (ggf. auch nur kurzfristige) Lösungsmöglichkeit durch das IASB vorgesehen werden, sollte diese deutlich einfacher als die Vorschläge des ED ausfallen.

Als Alternative spricht sich das DRSC in der Stellungnahme für die Abgrenzung des auf den zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht entfallenden Gewinns über die erwartete Laufzeit des *Leaseback*-Vertrags aus.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Prof. Dr. Sven Morich zum Vizepräsidenten des DRSC gewählt

Der DRSC-Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 den bisherigen Exekutivdirektor, Herrn Prof. Dr. Sven Morich, einstimmig zum Vizepräsidenten des Vereins ab dem 1. April 2021 gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Wahl durch den Verwaltungsrat ist Ergebnis des am 28. Oktober 2020 gefassten

Beschlusses, die Rolle des Vizepräsidenten nach einer dreijährigen Pause wieder zu besetzen, um das breite Aufgabenportfolio des DRSC hinsichtlich finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung im Präsidium umfassend abzudecken. An die Ausschreibung der Stelle schloss sich ein Nominierungsverfahren an, welches nunmehr zum Abschluss kam.

Bitte um Meinungen zur IASB-Konsultation „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“

Am 28. Januar 2021 hatte der IASB den Entwurf ED/2021/1 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* publiziert und zur Konsultation gestellt. Vor diesem Hintergrund beschloss der IFRS-FA in seiner Sitzung am 16. März 2021 zwei Aktivitäten, die die Entwicklung der Kommentierung unterstützen.

Erstens soll die DRSC-Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ reaktiviert werden, die seit 2014 besteht, aber in den letzten Jahren mangels konkreten Auftrags inaktiv war. Der IFRS-FA hat sieben Mitglieder wiederberufen. Als erste Aktivität sollen die vorgeschlagenen Regelungen zum Anwendungsbereich des Standardentwurfs analysiert und auf dieser Grundlage eine Betroffenheitsanalyse für den deutschen Rechtsraum durchgeführt werden.

Zweitens bitten wir in diesem Zusammenhang die Stakeholder um ihre Einschätzung der Relevanz des Anwendungsbereichs

gemäß ED/2021/1 für ihre Organisationen und um Beantwortung folgender Fragen:

1. Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die innerhalb des Anwendungsbereichs des ED/2021/1 liegen, die Ihrer Meinung nach aber nicht in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
2. Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die nicht vom Anwendungsbereich des ED/2021/1 betroffen sind, die aber Ihrer Meinung nach in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Einen Überblick über das vorgeschlagene neue Rechnungslegungsmodell (in deutscher Sprache) zu preisregulierten Geschäftsvorfällen können Sie dieser Präsentation entnehmen.

Bitte senden Sie Ihre Antworten bis zum 9. April 2021 an info@drsc.de.



Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten CSR-Studie

Das DRSC hat seine Arbeiten an der vom BMJV beauftragten CSR-Studie erfolgreich abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde dem Ministerium Ende Januar zugeleitet und am 11. Februar 2021 durch das BMJV und das DRSC veröffentlicht.

Gemäß Auftrag des BMJV vom 19. März 2020 war zu erheben, wie deutsche Unternehmen die gesetzlichen Berichtspflichten zu ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit (sog. „CSR“-Berichtspflichten) erfüllen. Im Rahmen der Arbeiten wurden

- die nichtfinanzielle Berichterstattung von 100 repräsentativen Unternehmen über den Zeitraum 2017-2019 (Horizontalstudie) anhand von 15 vorgegebenen Fragestellungen eingehend untersucht,
- vier dreistündige Veranstaltungen mit jeweils 25 Teilnehmer(inne)n aus allen Stakeholdergruppen durchgeführt sowie
- auf Grundlage der vorstehenden Arbeiten Handlungsempfehlungen zur anstehenden Überarbeitung der CSR-Richtlinie in Bezug auf acht übergeordnete Fragestellungen unterbreitet.

Der Abschlussbericht enthält detaillierte Ausführungen zu den Ergebnissen der Horizontalstudie, insb. Folgende:

- Die Mehrzahl der untersuchten Unternehmen hat die nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht veröffentlicht.
- Nahezu alle Unternehmen in der Stichprobe haben über alle gesetzlich geforderten Mindestaspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berichtet.
- Die berichteten Sachverhalte und die Berichtstiefe variierte stark, und insb. die Risikoberichterstattung ist im Detail noch nicht sehr ausgeprägt.
- Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärungen/Berichte wird überwiegend auf Rahmenwerke zurückgegriffen. Die Standards der Global Reporting Initiati-

ve (GRI) wurden am häufigsten genannt, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) findet insb. bei Finanzdienstleistungsunternehmen Anwendung.

- Knapp 60 % der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen/Berichte wurden keiner inhaltlichen Prüfung durch Externe unterzogen. Sofern extern geprüft, erfolgte die Prüfung weit überwiegend mit begrenzter Sicherheit.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Horizontalstudie sowie der bei den Einbindungsveranstaltungen erhaltenen Wortmeldungen hat der Gemeinsame FA in mehreren öffentlichen Sitzungen eingehend über Handlungsempfehlungen beraten. Das DRSC empfiehlt danach u.a.,

- für den Fall einer Ausweitung des Geltungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung auf europäischer Ebene in erster Linie eine Erweiterung auf nicht kapitalmarktorientierte, haftungsbeschränkte Unternehmen zu prüfen,
- die Veröffentlichungsform zu vereinheitlichen durch Vorgabe einer geschlossenen Darstellung der nichtfinanziellen Informationen und einer Offenlegung im Bundesanzeiger,
- die Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu präzisieren,
- bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken den Fokus auf die Darstellung der Risikoarten, der beschlossenen und der tatsächlich getroffenen Gegenmaßnahmen sowie deren Zielerreichung zu legen,
- für den Fall einer Standardisierungsvorgabe in der EU-Richtlinie auf globale Rahmenwerke und branchenspezifische Standards zurückzugreifen und eine eigenständige europäische Standardisierung auf Metriken zur Erfüllung europaspezifischer Rechtsnormen zu beschränken sowie
- die Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung in Stufen einzuführen.

Die vollständige CSR-Studie kann [hier](#) heruntergeladen werden. Die Presseerklärung des BMJV ist [hier](#) einsehbar.



5. und 6. DRSC-Anwenderforum zur Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 26. Januar sowie 4. Februar 2021 fanden das fünfte und sechste Treffen des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt.

Die jeweils 60-70 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u.a. diese Themen:

- Erstanwendungszeitpunkt von ESEF;
- Umsetzungsfragen zu ESEF;
- Einreichung bei der Frankfurter Wertpapierbörse nach § 51 BörsO FWB;
- Einreichung beim Bundesanzeiger;
- Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Unternehmenswebsite;
- Spezifische Einzelfragen zum Tagging, zu Erweiterungen, Dimensions-Tagging, Labels etc.

Das fünfte und sechste Treffen diente im besonderen Maße als Plattform zur Diskussion der Herausforderungen der ESEF-Umsetzung in der laufenden Abschlusssaison. Dementsprechend diskutierten die Teilnehmer in einer offenen Fragenrunde fachliche, technische und prozessuale Aspekte der ESEF-Implementierung.

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das nächste Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das vsl. am 23. April 2021 stattfinden wird.

DRSC-Anwenderforum zur Umsetzung der EU-Taxonomie-VO

Im Hinblick auf die Umsetzungs Herausforderungen, die mit den neuen Berichtspflichten gemäß der EU-Taxonomie-VO (2020/852/EU) einhergehen, und aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit den bisherigen Anwenderforen hat das DRSC beschlossen, auch zu diesem Thema ein Anwenderforum einzurichten.

Die erste (virtuelle) Sitzung des Anwenderforums findet am 15. April 2021 statt. Zwei DRSC-Mitgliedsunternehmen berichten über ihre Umsetzungsprojekte, und das DRSC wird die Ergebnisse einer Kurzbefragung zum Umsetzungsstand in den DAX 30 Unternehmen vorstellen.

Das Forum steht exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen. Es sollen Erfahrungen und Fragen erörtert werden, die sich aus der Umsetzung

und Anwendung der Taxonomie-VO bei deutschen Unternehmen ergeben.

Die EU-Taxonomie-VO ist zentrales Element der europäischen Green-Finance-Initiativen. Art. 8 der Taxonomie-VO sieht vor, dass Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-RL ab 2022 (und damit bereits für das Geschäftsjahr 2021) sogenannte Taxonomie-Quoten (Anteile der auf grüne Wirtschaftsaktivitäten entfallenden Umsatzerlöse, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx)) innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung berichten. Zwar liegen die delegierten Rechtsakte zur Umsetzung bisher nur als Entwurf vor; dennoch ist mit Blick auf den Erstanwendungszeitpunkt eine rechtzeitige Implementierung geboten. Erste Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass vielfältige fachliche und organisatorische Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben bestehen.



e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
Januar	11.01.2021 (95. IFRS-FA) 15.01.2021 (17. Gemeins. FA) 20.01.2021 (18. Gemeins. FA) 25.01.2021 (96. IFRS-FA)	5. ESEF-Anwenderforum
Februar	09.02.2021 (97. IFRS-FA) 19.02.2021 (98. IFRS-FA) 19.02.2021 (19. Gemeins. FA)	6. ESEF-Anwenderforum
März	09.03.2021 (52. HGB-FA) 15.03.2021 (99. IFRS-FA) 25.03.2021 (100. IFRS-FA)	---

2. Gesetzgeber

Üblicherweise wird in dieser Rubrik über nationale legislative Vorhaben mit Bezug zur Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

Über derartige Themen oder Vorhaben gibt es derzeit nichts zu berichten.



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IDW aktualisiert erneut fachliche Hinweise zu Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung

Das IDW hat am 28. Januar sowie am 26. Februar 2021 jeweils ein Update für die Fachlichen Hinweise zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung nach HGB und nach IFRS sowie auf die Prüfung veröffentlicht. Beide Fassungen stellen eine Erweiterung der früheren Version dieser Publikation dar.

Zudem hat das IDW diesen Fachlichen Hinweis in der Fassung nach dem 2. Update auch noch in einer englischsprachigen erstellt und publiziert.

Alle Dokumente und weitere Hinweise finden sich gebündelt und übersichtlich in einer Sonderrubrik der IDW-Internetseite.

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung legt Abschlussbericht vor

Der von der Bundesregierung eingerichtete *Sustainable Finance*-Beirat (SFB) hat am 25. Februar 2021 seinen Abschlussbericht *Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation* vorgelegt.

die Zukunftsorientierung, die Vergleichbarkeit und die doppelte Wesentlichkeit im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung, aber auch die Fair-Value-Bewertung bestimmter Finanzinstrumente gemäß IFRS 9 behandelt.

Aufgabe des Beirats war, Empfehlungen für eine nationale *Sustainable Finance*-Strategie zu entwickeln. Der Abschlussbericht enthält 31 Empfehlungen zu insgesamt fünf Handlungsbereichen. Zehn Empfehlungen betreffen den Handlungsbereich Unternehmensberichterstattung bzw. Rechnungslegung. Dabei werden unter anderem

Bereits im März 2020 hatte der Beirat seine Empfehlungen als Entwurf veröffentlicht und zur Diskussion gestellt (vgl. dazu S. 22 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020).

Weitere Informationen sind auf der SFB-Internetseite erhältlich.

DPR legt Tätigkeitsbericht 2020 vor

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat ihren Tätigkeitsbericht 2020 publiziert. Bemerkenswert sind die 17 anlassbezogenen Prüfungen, eine im Vergleich zu den Vorjahren etwa doppelt so hohe Anzahl von Prüfungen dieser Art.

- Die Fehlerquote lag mit 15% auf Höhe der Fehlerquoten 2017 und 2018; die Zustimmungquote betrug 75%.
- Die neuen Standards IFRS 9, 15 und 16 standen 2020 erneut im Fokus.
- Die Nachschau für das vorangegangene Jahr wurde erneut mit positiven Ergebnissen abgeschlossen.

Der Bericht enthält diese Hauptaussagen:

- Im Jahr 2020 hat die DPR 74 Prüfungen (Vorjahr: 86) abgeschlossen.

Weitere Informationen finden sich in der Presseerklärung der DPR.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich.

07.04.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
08.04.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
13./14.04.2021	IFRS AC-Sitzung, Videokonferenz
15.04.2021	1. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
20.04.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
20.04.2021	DRSC-/EFRAG-Veranstaltung zum PiR IFRS 10-12, Videokonferenz
21./22.04.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
23.04.2021	7. DRSC-Anwenderforum zu ESEF, Videokonferenz
26.-30.04.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
29.04.2021	101. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
30.04.2021	20. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
30.04.2021	53. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
05.05.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
07.05.2021	21. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
19./20.05.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
20.05.2021	Öffentliche Diskussion des DRSC zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
20.05.2021	2. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
24.-28.05.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
03./04.06.2021	Virtuelle IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung
08./09.06.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
09.06.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
10./11.06.2021	102. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
15.-17.06.2021	Zusammenkunft der IFRS-Treuhänder, Videokonferenz
16./17.06.2021	EFRAG-TEG- und CFSS-Sitzung, Videokonferenz
21.-25.06.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
25.06.2021	54. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
28./29.06.2021	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS AC	Mit Wirkung zum 1.3.2021 wurde Georg Lanfermann, nunmehr Präsident des DRSC, in das IFRS AC berufen. Er folgt Prof. Dr. Andreas Barckow in dieser Position und vertritt in diesem Gremium das DRSC sowie die Standardsetzer aus Frankreich, Großbritannien und Italien. Ferner wurde Xi-anzhong Li (China) per 1.1.2021 als IFRS AC-Mitglied berufen.
IFRS IC	Im März 2021 wurden Guy Jones (EY, Kanada) und Goro Kumagai (Mizuho, Japan) für eine zweite Amtszeit ab 1.7.2021 als IFRS IC-Mitglied wiederernannt. Zwei weitere IFRS IC-Mitglieder ab 1.7.2021 werden noch gesucht, da Robert Uhl (Deloitte, USA) und Jongsoo Han (KASB, Südkorea) mit Ende ihrer jeweils zweiten Amtszeit zum 30.6.2021 ausscheiden.
EFRAG	<p>Im Januar 2021 wurde die Neuernennung von Dennis Jullens (Niederlande) und Massimo Tosoni (Italien) als <u>TEG-Mitglieder</u> bekanntgegeben. Ende März 2021 wurde ferner bekannt, dass Sylvie Koppes (Niederlande) und Malgorzata Matusewicz (Polen) – beide ab 1.4.2021 – sowie Pierre Phan Van Phi (Frankreich) – ab 1.5.2021 – als TEG-Mitglieder berufen wurden. Ferner wurde Erlend Kvaal für eine weitere 3-jährige Amtszeit als TEG-Mitglied ab 1.4.2021 wiederernannt.</p> <p>Ende März 2021 wurden Neubesetzungen im <u>EFRAG Board</u> bekanntgegeben: Per 1.5.2021 wurden Olivier Scherer (Wirtschaftsprüfer, Frankreich), Michael Fechner (Unternehmensvertreter, Deutschland), Roman Sauer (Versicherungen, Deutschland), Serge Pattyn (Analyst, Belgien) und Gerhard Prachner (Standardsetzer, Österreich) berufen. Sie ersetzen Hans Buysse (bisheriger EFRAG-Vizepräsident), Luca Cencioni, Benoit Jaspar, Claes Norberg, Laurence Rivat und Mark Vaessen. Serge Pattyn wurde zugleich zum <u>EFRAG-Vizepräsidenten</u> ernannt.</p>
DRSC	<p>Wie bereits zuvor in diesem Quartalsbericht ausgeführt wurde Prof. Dr. Sven Morich zum <u>Vizepräsidenten</u> des DRSC gewählt. Seine zunächst dreijährige Amtszeit begann am 1.4.2021.</p> <p>Die <u>DRSC-AG „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“</u> wurde reaktiviert. Zu diesem Zwecke wurden Holger Amshoff (Amprion GmbH), Benedikt Brügge-mann (Deloitte), Tjark Eickhoff (Ernst & Young), Jens Freiberg (BDO), Udo Kalk-Griesan (PwC), Markus Lotz (50Hertz Transmission GmbH) sowie Gerd Lützelner (in eigener Praxis tätig) als Mitglieder ernannt.</p>

3. Nützliche Links

[IFRS-Stiftung](#)

[DRSC](#)

[DPR](#)

[IDW](#)

[EFRAG](#)

[ESMA](#)

[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (Gremium der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standardsetters</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
PiR	<i>Post-implementation Review</i> (Konsultationsschritt des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
Rfi	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SFB	Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.03.2021

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2, 4)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.